

Empfehlungen für eine Vereinssatzung

Dies ist **keine** abschließende Anleitung zur Erstellung einer Vereinssatzung. Es sind gesammelte Empfehlungen, die sich aus dem Gesetzestext des BGB und aus der Broschüre des Ministeriums der Finanzen Sachsen-Anhalt „[Steuertipps für Vereine](#)“ ergeben. Dies ersetzt keine Rechtsberatung.

Die §§ 57, 58 BGB legen den notwendigerweise in jeder Vereinssatzung erforderlichen Inhalt fest.

§ 57 BGB Mindestanforderungen an die Vereinssatzung

Die Satzung **muss** folgendes beinhalten:

- Name
- Zweck
- Sitz

des Vereines. Sie **muss** ergeben, dass der Verein eingetragen werden soll.

Der Name **muss** sich von anderen Vereinen im selben Ort/in derselben Gemeinde unterscheiden.

§ 58 BGB Sollinhalt der Vereinssatzung

Die Satzung **muss** folgende Bestimmungen enthalten:

- über den Eintritt und Austritt der Mitglieder,
- darüber ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind,
- über die Bildung des Vorstands,
- über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung einzuberufen ist, über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse.

Ein letzter Bestandteil, der in jeder Vereinssatzung enthalten sein **muss**, ist ein Hinweis darauf, dass der Verein ins entsprechende Vereinsregister eingetragen werden soll.

Weitere Hinweise:

- Zusätzlich zur Angabe des Zwecks **sollte** erläutert werden, wie dieser Satzungszweck verwirklicht wird.
- Beim Anstreben der Gemeinnützigkeit **sollte** sich an das Muster aus der Broschüre „[Steuertipps für Vereine](#)“ des Ministeriums der Finanzen gehalten werden.
- Es **sollte** beschrieben sein, was mit dem Vermögen des Vereins geschehen soll, wenn der Verein aufgelöst werden sollte.
- Es **kann** geregelt werden, welche Befugnisse der Vorstand hat und welche Entscheidungen durch die Mitgliederversammlung zu treffen sind.
- Der Vorstand ist in vielen Vereinen nicht das einzige Organ. Wenn es noch weitere gibt, beispielsweise einen Beirat, ein Kuratorium oder ein Präsidium, so werden diese Organe in der Regel in der Vereinssatzung aufgeführt und beschrieben. Ergänzende Angaben können beispielsweise die Zusammensetzung, Tätigkeiten und die Wahl der Organe sein.
- Insofern Mitgliedsbeiträge erhoben oder sonstige Finanzen verwaltet werden, **sollten** Rechnungsprüfer ernannt werden, dies kann in der Satzung bestimmt werden.



SACHSEN-ANHALT



EUROPÄISCHE UNION

ESIF

Europäische Struktur- und Investitionsfonds



- Potenzielle Mitgliedsbeiträge **sollten** in einer separaten Beitragsordnung geregelt werden, auf welche die Satzung verweist. Somit muss bei Beitragsänderungen nicht die Satzung selbst angepasst werden.
- Regelungen für Stimmübertragung, Umlaufverfahren oder Beschlussfassungen über Videokonferenzen oder ggf. andere Kommunikationswege **sollten** in der Satzung festgehalten werden.
- Die Satzung sollte gesondert feste Voraussetzungen/Vorgaben für Satzungsänderungen und eine Änderung des Vereinszweckes beinhalten.

LEADER-spezifische Hinweise:

- Es **sollte** in der Satzung geregelt werden, wer die Beschlüsse über die zu fördernden Vorhaben und in welchem zeitlichen Rhythmus fasst:
 - Vorstand oder
 - Beschlussgremium oder
 - Mitgliederversammlung.
- Anforderungen an die Projektauswahl werden in der LES geregelt und **müssen nicht** Bestandteil der Satzung sein.
- Der Bezug zu den Regelungen in der LES **sollte** sich in der Satzung wiederfinden.
- Die Aufgaben des LEADER-Managements sollten in entsprechenden Verträgen geregelt werden. In der Satzung **sollte** lediglich auf die Verträge verwiesen werden.
- Der grundsätzliche Einsatz bzw. die Art und Weise der Einbindung des LEADER-Managements **kann** in der Satzung geregelt werden (Dienstleistungsvertrag, Personal, Partnerschaft mit externen Trägern für das LEADER-Management).

**HIER INVESTIERT EUROPA
IN DIE ZUKUNFT UNSERES LANDES.**

www.europa.sachsen-anhalt.de